

Erhöhtes Haftungsrisiko bei Werkleistungen von ausländischen Lohnunternehmern

veröffentlicht in "Der Steuerberater" Heft 8/1999 S. 294

"Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999 / 2000 / 2002 wurden u. a. mit Neufassung des § 50a Abs. 7 EStG die ertragsteuerlichen Steuereinbehaltungspflichten erweitert und damit verbunden auch das Haftungsrisiko für Auftraggeber von steuerausländischen Lohnunternehmern erhöht, was sich insbesondere auf Steuerinländer in Grenznähe mit Geschäftsbeziehungen zu Lohnunternehmern in den Nachbarstaaten auswirkt. Daneben sind auch weiterhin die nach den §§ 51 ff. UStDV bestehenden Steuereinbehaltungspflichten zu beachten. Der Verfasser erläutert die Tatbestandsmerkmale der Steuereinbehaltungspflichten in den genannten Vorschriften, zeigt die jeweils zu beachtenden Kriterien auf, weist auf eventuelle Befreiungen von der Einbehaltungspflicht hin und arbeitet die sich aus den erweiterten ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Einbehaltungspflichten ergebenden Auswirkungen heraus. Er macht deutlich, welche Tätigkeiten von den Steuereinbehaltungspflichten tangiert werden, welche Haftungsgefahren für den deutschen Geschäftspartner bestehen und in welcher Höhe der Bruttovergütung sich der Steuerabzug bemisst. Abgesehen davon, daß die erweiterten Steuereinbehaltungspflichten nicht geeignet seien, zur Vereinfachung des Steuerrechts beizutragen, und auch die Vereinbarkeit mit der Forderung nach einem offenen EU-Binnenmarkt bzw. Euro-Markt nicht zu erkennen sei, seien, so der Verfasser, Konflikte mit den steuerausländischen Unternehmern, mögliche Kosten und zusätzlicher Verwaltungsaufwand "vorprogrammiert". Zur Vermeidung einer Haftungsanspruchnahme für den geschuldeten Steuerbetrag müssten die Steuereinbehaltungspflichten in den §§ 50a Abs. 7 EStG und 51 ff. UStDV auf jeden Fall genauestens beachtet werden."¹

Anmerkung:

Der Entwurf dieser Aufsatz bildete die Grundlage eines Leitartikels im Trierischen Volksfreund Anfang Juni 1999. Er löste heftigste Reaktionen im In- und Ausland aus, und wirkte so mit, dass das BMF mit Pressemitteilung am 26.07.1999 die rückwirkende Aufhebung des § 50a VII EStG ankündigte, und mit Gesetz vom 22.12.1999 vollzog.

¹ Kurzbeschreibung in DATEV-LEXinform Dok.-Nr.: 0559122